



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.412/1-V/2/92

Projektgruppe "Abbau effizienzhemmender Mehrfachzuständigkeiten";
Entwurf eines Kompetenzbereinigungsgesetzes

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlementsdirection
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund

Gesetzesentwurf	
Zl.	30 -GE/19 P2
Datum	20.3.1992
Verteilt	20. März 1992

Dr. Busek

- 2 -

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
den österreichischer Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
den Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen
Verwaltungssenate
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte

E n t w u r f

eines

Bundesgesetzes zur Bereinigung von
Überschneidungen im Wirkungsbereich
der Bundesministerien
(Kompetenzbereinigungsgesetz 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 45/1991, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt K Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt.
2. Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:

**"13. Verkehrspolitische und schiffahrtsspezifische
Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich
Wasserstraßen."**

3. Nach § 17 wird als § 17a eingefügt:

"§ 17a. (1) Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit in Kraft.

(2) Abschnitt K Z 7 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft."

Artikel 2

Das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 1 lautet:

"Abschnitt 1"

2. § 1 lautet:

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 79/1987 in der jeweils geltenden Fassung (in der Folge: "Fonds")."

3. In § 14 Abs. 1 werden die Worte "Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz" durch die Worte "Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie" ersetzt.

4. Die Bezeichnung "(2)" in § 15 wird aufgehoben.

5. Die Bezeichnung "Artikel II" nach § 16 entfällt.

6. Die Bezeichnung "Artikel III" wird durch die Bezeichnung "Abschnitt 2" ersetzt.

7. Nach der Überschrift "Abschnitt 2" lauten die §§ 17 und 18:

"§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 6 sowie des § 9 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. im übrigen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die Änderungen der Artikelbezeichnungen und die §§ 1 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit in Kraft und sind auch in Verfahren anzuwenden, in denen der Förderungsantrag vor dem ... gestellt wurde."

Artikel 3

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung "Artikel I" vor der Überschrift zu § 1 wird ersetzt durch die Bezeichnung "Abschnitt 1".

2. § 6 lautet:

§ 6. Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung von Fondshilfe nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 in der jeweils geltenden Fassung ist mit den in § 21 Abs. 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Ausnahmen die Wasserwirtschaftskommission anzuhören. Im Falle der Erledigung im Sinne des Antrags hat der Fonds eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Mit dieser erwirbt der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Förderung."

3. Die Bezeichnungen "Artikel II" und "Artikel III" werden aufgehoben; Die Bezeichnung "Artikel IV" wird durch "Abschnitt 2" ersetzt.
4. Vor der Bezeichnung "(1)" im bisherigen Artikel IV wird die Bezeichnung "§ 10." eingefügt.
5. Die Bezeichnung "Artikel V" wird durch die Bezeichnung "Abschnitt 3" ersetzt.
6. Nach der Überschrift "Schlußbestimmungen" wird vor der Absatzbezeichnung "(1)" die Paragraphenbezeichnung "§ 11." eingefügt.
7. § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) § 6 und die Bezeichnungsänderungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft und sind auch in Verfahren anzuwenden, in denen der Förderungsantrag vor dem ... gestellt wurde."

8. Der bisherige Artikel V Abs. 2 erhält die Bezeichnung "§ 12."
9. Der bisherige Artikel V Abs. 3 erhält die Bezeichnung "§ 13."

Artikel 4

Das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Wendung "Wasserwirtschaftsfonds (§ 21)" durch die Wendung "Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird aufgehoben.
3. Die Absätze 2 bis 7 des § 4 werden als Absätze "(1)" bis "(6)" bezeichnet.
4. § 21 lautet samt Überschrift:

"Kommission

§ 21. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird eine Kommission zur Begutachtung der vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie aufgrund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien, der vom Fonds erstellten Investitions- und Bauprogramme und der Anträge auf Gewährung von Fondshilfe sowie zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in Angelegenheiten des Fonds eingerichtet (Wasserwirtschaftskommission).

(2) Die Kommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. Elf der Mitglieder werden von der Bundesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und nach deren Anhörung bestellt. Auf jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei entfällt zumindest ein Mitglied; für die Ermittlung,

wieviele der übrigen Mitglieder auf die im Nationalrat vertretene politische Partei entfallen, sind die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der jeweils geltenden Fassung über die Berechnung der Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren anzuwenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Ersatzmitglied oder ein anderes Mitglied derselben im Nationalrat vertretenen Partei bei dessen Verhinderung vertritt.

(3) Je ein Mitglied wird vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt.

(4) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einberufung der Kommission zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie. Die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann der Kommission zur Begutachtung vorbehaltene Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an die Kommission erledigen, wenn

1. die Kommission trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht zusammentritt,

- 7 -

2. die Gewährung von Fondshilfe der Abwendung eines Notstandes oder der Beseitigung der Folgen eines solchen dient oder

3. es sich um Anträge auf Gewährung von Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 handelt.

(7) Anträge auf Abänderung bereits begutachteter Vorhaben sind der Kommission nur dann zur Begutachtung vorzulegen, wenn der Antrag eine wesentliche oder umfangreiche Abänderung des Vorhabens zum Inhalt hat oder eine Erhöhung der Kosten um mehr als 15 % erwarten läßt.

(8) Beschlüsse der Kommission können nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission beschlossen wird. In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung ist die Beschlußfassung in der Form zulässig, daß ein vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds formulierter Beschlußantrag bei den Mitgliedern der Kommission zur schriftlichen Beisetzung ihres Votums in Umlauf gesetzt wird."

5. In § 24 wird das Wort "Wasserwirtschaftsfondskommission" durch das Wort "Wasserwirtschaftskommission" ersetzt.
6. In § 25 Abs. 8 wird der Ausdruck "Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft" (zweimal) durch den Ausdruck "Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie" ersetzt.
7. § 34 lautet:

"§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 16 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 32 der Bundesminister für

- 8 -

Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 und des § 30 die Bundesregierung,
 3. hinsichtlich des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 4 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
 4. im übrigen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie."
8. Als § 35 wird angefügt:

"§ 35. (1) Die §§ 21 und 34 sowie die Bezeichnungsänderungen und die Änderungen in § 1 Abs. 2, in § 24 und in § 25 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft und sind auch in Verfahren anzuwenden, in denen der Förderungsantrag vor dem ... gestellt wurde.

(2) § 4 Abs. 1 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft."

Artikel 5

Das Bundesgesetz betreffend den Urlaub und die Abfertigung für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz), BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 682/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

"(4) In den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind auf gemeinsamen Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales

- 9 -

andere Betriebsarten einzubeziehen, wenn in diesen die für die Urlaubshaltung und die Entstehung des Abfertigungsanspruches maßgeblichen Beschäftigungsbedingungen in ähnlicher Weise gestaltet sind wie in den in Abs. 1 und 2 aufgezählten Betriebsarten."

2. § 3 Abs. 5 lautet:

"(5) Ist eine Einheitlichkeit der Urlaubs- und Abfertigungsregelungen aus Gründen der betrieblichen Verwaltungsarbeit erforderlich und führt sie zur Beseitigung von sich sonst ergebenden Härten für die Arbeitnehmer, können auf gemeinsamen Antrag der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, sämtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1, die in einem Mischbetrieb beschäftigt werden, durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden. Die Einbeziehung ist auf gemeinsamen Antrag der genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehung weggefallen sind."

3. § 41 lautet:

"§ 41. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 12, 28 Abs. 1 und des § 31 der Bundesminister für Justiz,
2. im übrigen der Bundesminister für Arbeit und Soziales."

4. Als § 42 wird angefügt:

"§ 42. Die § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 5 und § 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft. Die sich daraus ergebende Änderung der

- 10 -

Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnungen gilt für die Erlassung von Verordnungen nach dem ... und die Aufhebung von vor dem ... erlassenen Verordnungen."

Artikel 6

Das Bundesgesetz über Stiftungen und Fonds (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz), BGBl. Nr. 11/1975, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Z 2 lit c werden die Worte "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" durch die Worte "Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" ersetzt.

2. § 43 Z 3 lautet:

"3. für alle übrigen Stiftungen und Fonds und hinsichtlich des § 40 für alle Stiftungen und Fonds der Bundesminister für Inneres."

3. Der bisherige Wortlaut des § 44 erhält die Bezeichnung "(1)"; als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 43 Z 2 lit c und § 43 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft."

Artikel 7

Das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 62 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 63 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit ... in Kraft."

- 11 -

2. § 63 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. hinsichtlich des § 17 Abs. 4, des § 18 Abs. 6, des § 19 Abs. 3 und § 20 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;"

Artikel 8

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen", BGBl. Nr. 63/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 315/1987, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 erster Satz wird das Wort "vierzehn" durch "dreizehn" ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Z 4 entfällt; die Z 5 bis 10 werden als Z "4" bis "9" bezeichnet.
3. § 17 Abs. 1 lautet:

"§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des § 5 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
2. des § 5 Abs. 1 Z 3 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
3. des § 5 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Unterricht und Kunst,
4. des § 5 Abs. 1 Z 5 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und
5. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

4. § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 5 Abs. 1 erster Satz, der Entfall des § 5 Abs. 1 Z 4 und die Änderung der Gliederungsbezeichnungen in § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft."

Artikel 9

Das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 189/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung kundzumachen, welche Waren nach der Gliederung des Zolltarifes, Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 578/1989, in der jeweils geltenden Fassung, als Teile oder Erzeugnisse einer geschützten Art in Frage kommen."

2. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen betraut."

3. Als § 14 wird angefügt:

"§ 14. § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft."

Artikel 10

Das Berufsausbildungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 142, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 29a Abs. 3 lautet:

"(3) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbilderprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung verlautbart werden. Gleichzeitig hat die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Kammer für Arbeiter und Angestellte im Land vom Termin in Kenntnis zu setzen."

2. § 29f Abs. 1 lautet:

"29f. (1) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat dem Prüfling nach Ablegung der Ausbilderprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat."

3. Als § 36 wird angefügt:

"§ 36. § 29a Abs. 3 und § 29f Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit in Kraft."

Artikel 11

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 685/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

2. § 65 lautet:

"§ 65. § 10 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr./1992 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft."

Artikel 12

Das Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 127/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 299/1989, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung "Artikel I" vor dem ersten Abschnitt, die Bezeichnung "Artikel II" nach § 18 und die Überschrift "Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1985" und die Bezeichnung "Artikel III" werden aufgehoben.

2. § 9 Abs. 1 lautet:

"§ 9. (1) Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Umweltbundesamtes zu entrichtenden Entgelte ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in einem Tarif festzusetzen, wobei für Tätigkeiten, die überwiegend im Interesse von Umweltschutz, Strahlenschutz, Wasserwirtschaft oder Raumordnung liegen, Ermäßigungen oder Befreiungen vorgesehen werden können. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes."

3. Nach § 18 wird die Überschrift "4. ABSCHNITT" und darunter die Überschrift "Vollziehung und Inkrafttreten" eingefügt, vor der Bezeichnung "(1)" wird die Paragraphenbezeichnung "§ 19" eingefügt.

4. § 19 (neu bezeichnet) Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;"

5. § 19 Abs. 3 entfällt.

- 15 -

6. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

"§ 20. (1) Die Änderungen der Artikelbezeichnungen, die neue Bezeichnung des § 19, § 9 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft.

(2) § 19 Abs. 3 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft."

V o r b l a t t

Problem:

Bestehen einer Vielzahl von Zuständigkeitsbestimmungen, die das Zusammenwirken zweier oder mehrerer Bundesminister vorsehen; Effizienzhemmung durch das Erfordernis des Tätigwerdens mehrerer Bundesministerien.

Ziel:

Beseitigung nicht erforderlicher Mehrfachzuständigkeiten.

Lösung:

Änderung einer Reihe von Zuständigkeitsbestimmungen und Entfall der Mitwirkungskompetenz einzelner Bundesministerien.

Alternativen:

Beibehaltung der mit dem Gesetz beseitigten Mehrfachzuständigkeiten.

Kosten:

Da der Gesetzesentwurf nur die Reduzierung von Mehrfachzuständigkeiten vorsieht, bewirkt er keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand; die Besorgung der jeweiligen Aufgaben kann im Gegenteil in Zukunft kostengünstiger erfolgen.

- 17 -

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Eines der Ergebnisse der Phase 1 des Projektes **Verwaltungsmanagement** bildete die Einsicht, daß die kompetenzmäßigen Überschneidungen zwischen und innerhalb der Ressorts zu erheblichen Effizienz- und Effektivitätseinbußen in der Ministerialverwaltung führen. Dieses Ergebnis ließ im Rahmen der Phase 2 dieses Projektes die Durchführung einer ressortübergreifenden Vertiefungsstudie "Abbau von effizienzhemmenden Überschneidungen" als zweckmäßig erscheinen. Diese Studie wurde im Rahmen einer Projektgruppe, in der alle Bundesministerien vertreten waren, durchgeführt. Dabei wurden die bestehenden effizienzhemmenden Mehrfachzuständigkeiten in der obersten Bundesverwaltung umfassend erhoben und in interministeriellen Besprechungen auf ihre Abbaubarkeit hin überprüft. Das Ergebnis dieser Bemühungen zur Bereinigung der Kompetenzstruktur der Bundesministerien soll in den vorliegenden Gesetzesentwurf einfließen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die Bereinigung effizienzhemmender Mehrfachzuständigkeiten im Bereich der Personalverwaltung des Bundes den Gegenstand eines gesonderten Entwurfs bildet. Es ist beabsichtigt, beide Entwürfe nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens zu einer Regierungsvorlage zusammenzufassen.

Der Wegfall von Mitwirkungskompetenzen führt zur Reduzierung des Arbeitsanfalls in den beteiligten Bundesministerien und damit zu einer im einzelnen nicht zu beziffernden Reduktion der Personalkosten. Die Auswirkung des Gesetzes wäre in der Folge auch bei der Gestaltung des Stellenplans zu berücksichtigen.

Die Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes stützt sich auf folgende Kompetenztatbestände:

- Hinsichtlich des Art. 1 auf Art. 77 Abs. 2 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 2 auf Art. 10 Abs. 1 Z 4, Art. 10 Abs. 1 Z 6, Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Art. 17 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 3 auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Art. 17 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 4 auf Art. 10 Abs. 1 Z 13, Art. 17 und Art. 77 Abs. 2 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 5 auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 6 auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 7 auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 8 auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 iVm Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 9 auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 10 auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.
- hinsichtlich des Art. 11 auf Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG,
- hinsichtlich des Art. 12 auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Dazu ist erläuternd darauf hinzuweisen, daß die Regelung einer in einem Bundesministerium eingerichteten Kommission (Wasserwirtschaftskommission) als Regelung der Organisation der Bundesministerien (Art. 77 Abs. 2 B-VG) zu sehen ist, da die Kommission nicht als Organ des Fonds eingerichtet ist.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (Abschnitt K Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG):

Gemäß Abschnitt K Z 3 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz kommt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die Zuständigkeit für die allgemeinen Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und Familienförderung zu.

Aus dieser Kompetenz folgt eine umfassende Zuständigkeit zur zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Familienpolitik. Familienpolitische Angelegenheiten auf den verschiedenen Sachgebieten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, berühren insoweit stets die Kompetenz des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Auch ohne ausdrückliche Nennung bestimmter derartiger Sachmaterien, wie sie derzeit Abschnitt K Z 7 enthält, ist eine den Grundsätzen des § 5 BMG entsprechende Befassung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie in Fällen, in denen familienpolitische Angelegenheiten berührt sind, geboten. Abschnitt K Z 7 kann daher als überflüssig entfallen.

Zu Art. 1 Z 2 (Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG):

Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz stellt bislang in gleicher Weise wie Abschnitt K Z 7 eine nicht unbedingt erforderliche Präzisierung der Kompetenz des betroffenen Bundesministeriums dar. Aus diesem Grund kann auch Abschnitt M Z 13 grundsätzlich entfallen, ohne daß sich an der Rechtslage etwa ändern würde. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die von Seiten des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der

Berührung der Verkehrspolitik und der schiffahrtsspezifischen Angelegenheiten durch die Angelegenheiten des Wasserbaues beimißt, wurde aber Einvernehmen darüber erzielt, die bisherige lit.e nicht ersatzlos entfallen zu lassen, sondern eine Neuformulierung der Z 13 lit.e zur Klarstellung der diesbezüglichen Kompetenz des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorzunehmen.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 17a BMG):

§ 17a enthält entsprechend Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 das Inkrafttreten der materiellen Änderung des Bundesministeriengesetzes sowie die Festlegung des Zeitpunkts des Außerkrafttretens der ersatzlos aufgehobenen Bestimmung des Abschnitt K Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2.

Zu Art. 2 (Umweltfondsgesetz):

Zu Art. 2 Z 1 (Überschrift vor § 1):

Die bisherige Artikelgliederung des Gesetzes soll durch eine Abschnittsgliederung ersetzt werden.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 1):

Mit § 1 Abs. 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987, wurde aus dem Wasserwirtschaftsfonds und dem Umweltfonds ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit, der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (vgl. § 1 Abs. 2 UWFG), gebildet.

Eine formelle Aufhebung des § 1 Abs. 1 Umweltfondsgesetz ist anlässlich dieser Neubildung nicht erfolgt. Dem § 1 Abs. 1 wurde jedoch durch das UWFG gleichwohl materiell derogiert. Es soll daher § 1 Abs. 1 nunmehr auch formell der neuen Rechtslage angepaßt werden.

- 21 -

Da die weiteren Regelungen über den Fonds im Umweltfondsgesetz den Begriff "Fonds" verwenden, wird im neugefaßten § 1 nach der Nennung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds durch einen entsprechenden Klammerausdruck klargestellt, daß in der Folge die Bezeichnung Fonds sich auf diesen Fonds bezieht.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 14 Abs. 1):

Es erfolgt die Anpassung an die nunmehr gegebene Zuständigkeit.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 15):

Anläßlich der Aufhebung von Teilen des § 15 durch das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, wurde die Absatzbezeichnung nicht bereinigt. Da § 15 nur noch einen Absatz enthält, kann die Absatzbezeichnung ersatzlos entfallen.

Zu Art. 2 Z 5 (Bezeichnung "Art. II"):

Bei der Novellierung des Umweltfondsgesetzes wurde die Abschnittsbezeichnung Art. II formell nicht aufgehoben. Dies wird hiemit nachgeholt.

Zu Art. 2 Z 6 (Bezeichnung "Abschnitt 2"):

Entsprechend der neu eingeführten Abschnittsgliederung des Gesetzes ist die Bezeichnung Art. III durch die Bezeichnung Abschnitt 2 zu ersetzen.

Zu Art. 2 Z 7 (§§ 17 und 18):

In den Gesprächen über den Abbau von Mehrfachzuständigkeiten wurde Einigung darüber erzielt, das Einvernehmen, welches nach der geltenden Rechtslage gemäß § 6 Abs. 1 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit dem Bundesminister für wirtschaftliche

Angelegenheiten in den in § 6 Abs. 1 Z 3 genannten Fällen herzustellen ist, entfallen zu lassen. § 6 Abs. 1 Z 3 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes betrifft die Kompetenzen nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 des Umweltfondsgesetzes. Die bisherige Vollzugsklausel des Umweltfondsgesetzes bezog sich sohin (Art. III Abs. 2 Z 2 und 3) auf die gleichen Angelegenheiten wie § 6 Abs. 1 Z 3 und § 6 Abs. 2 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1990.

Darüber hinaus soll mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz auch die legislativ unbefriedigende Rechtslage hinsichtlich des Verhältnisses von Umweltfondsgesetz, Wasserbautenförderungsgesetz und Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz zueinander bereinigt werden.

§ 18 enthält in Abs. 2 die Regelung des Inkrafttretens der mit dem vorliegenden Gesetz durchgeführten Änderungen im Umweltfondsgesetz.

Zu Art. 3 (Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz):

Zu Art. 3 Z 1 (Bezeichnung "Abschnitt 1"):

Entsprechend den Legislativrichtlinien 1990 wird die Artikelbezeichnung aufgegeben und eine Gliederung in Abschnitte durchgeführt.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 6):

Wie zu Art. 2 (Umweltfondsgesetz) ausgeführt, soll die Verdoppelung von Zuständigkeitsbestimmungen, die sich auf dieselbe Gesetzesbestimmung beziehen, aufgegeben werden. Die §§ 6 Abs. 1 und 2 werden daher in das Umweltfondsgesetz einerseits, in das Wasserbautenförderungsgesetz andererseits übernommen und dabei die Änderungen hinsichtlich des

- 23 -

Einvernehmens, über die in den interministeriellen Besprechungen Einigung erzielt wurde, durchgeführt.

Für § 6 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes verbleibt somit im wesentlichen nur mehr der derzeit in Abs. 3 geregelte Inhalt.

Die bisherige Bezugnahme auf ein Einvernehmen in den Angelegenheiten des § 13 und § 14 wird jedoch gestrichen. Damit soll das Erfodernis der Einvernehmensherstellung bei der Einzelfallförderung mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und wirtschaftliche Angelegenheiten entfallen. Insofern ist auch der Wortlaut des § 6 Abs. 3 (nunmehr der einzige Absatz des § 6) zu bereinigen.

Zu Art. 3 Z 3 (Artikelbezeichnungen):

Die Bezeichnungen "Art. II" und "Art. III" haben keine Bedeutung mehr und werden daher aufgehoben; entsprechend der neugewählten Abschnittsgliederung soll die Überschrift vor § 10 (der insoweit neu zu benennen ist) "Abschnitt 2" lauten.

Zu Art. 3 Z 4 (Bezeichnung des § 10):

Entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 sind Gesetze fortlaufend in Paragraphen zu gliedern. Mit der Umstellung auf die Abschnittsbezeichnung ist daher auch dem bisherigen Art. 4 eine Paragraphenbezeichnung voranzustellen.

Zu Art. 3 Z 5 (Abschnittbezeichnung "Abschnitt 3"):

In gleicher Weise wie bei Art. 4 wäre die Bezeichnung Art. 5 in die (der Nummerierung nach passende) Abschnittsbezeichnung umzuändern.

Zu Art. 3 Z 6 (Paragraphenbezeichnung "§ 11."):

Die Änderung dient der Anpassung an die fortlaufende Paragraphennumerierung.

Zu Art. 3 Z 7 (§ 11 Abs. 2):

Die Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung für die durchgeführten Änderungen.

Zu Art. 3 Z 8 und 9 (Paragrafenbezeichnungen "§ 12" und "§ 13"):

Der Wortlaut des Art. V Abs. 2 und 3 wird unverändert übernommen, die Bezeichnung jedoch entsprechend geändert.

Zu Art. 4 (Wasserbautenförderungsgesetz 1985):Zu Art. 4 Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Auch im Wasserbautenförderungsgesetz 1985 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der Wasserwirtschaftsfonds durch das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz zu einem "Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds" umgestaltet wurde. Die entsprechende Bezugnahme in § 1 Abs. 2 wird daher angepaßt.

Zu Art. 4 Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Dem § 4 Abs. 1 wurde durch das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz materiell derogiert (gemäß § 1 Abs. 3 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes vertritt der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie den Fonds; die entsprechenden Zuständigkeitsbestimmungen, die mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz teilweise umgestaltet werden, machen den Wortlaut des § 4 Abs. 1 überflüssig).

Zu Art. 4 Z 3 (Reihung der Absätze in § 4):

Z 3 berücksichtigt die Aufhebung des § 4 Abs. 1 und trifft die Anordnung, daß die nachfolgenden Absätze entsprechend umzubenennen sind.

Zu Art. 4 Z 4 (§ 21):

§ 21 Abs. 1 ist als derogiert anzusehen. Er kann daher ersatzlos entfallen.

§ 21 Abs. 2 wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 79/1987 aufgehoben. In der Regelung betreffend die Einrichtung der Kommission (deren Name nicht mehr Wasserwirtschaftsfondscommission sondern "Wasserwirtschaftskommission" lautet) wird insofern geändert, als die Anzahl der Mitglieder von 11 auf 13 erhöht wird und auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten Mitglied in der Kommission sind. Aufgrund dieser Änderung wird in weiterer Folge das derzeit bei den Einzelförderungen notwendige Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bzw. dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entbehrlich. In den Formulierungen des § 21 wird darüber hinaus darauf Bedacht genommen, daß nunmehr die Zuständigkeit beim Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie liegt.

Zu Art. 4 Z 5 (§ 24):

Die Regelung dient der Anpassung an die neue Bezeichnung Wasserwirtschaftskommission.

Zu Art. 4 Z 6 (§ 25 Abs. 8):

Da bisher keine ausdrückliche Änderung der Zuständigkeitsbestimmung erfolgt ist, erfolgt eine Anpassung an die derzeit geltende Rechtslage.

Zu Art. 4 Z 7 (§ 34):

§ 34 enthält die Vollziehungsklausel.

Bei der Neuformulierung wird berücksichtigt, daß die §§ 22 und 23 bereits aufgehoben sind, ohne daß diesbezüglich eine Anpassung der Vollziehungsklausel erfolgt wäre.

Darüber hinaus können die bisher in § 34 Abs. 1 Z 5 und 6 getroffenen Anordnungen aufgehoben werden, da die vorgesehene Einvernehmensherstellung entfallen soll.

Neu aufgenommen wurde dafür die bisher im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz enthaltene Regelung bezüglich der Vollziehung des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 4 (die Erlassung der Förderungsrichtlinien soll weiterhin im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erfolgen).

Zu Art. 4 Z 8 (§ 35):

§ 35 enthält die Inkrafttretensregelung für die geänderten Bestimmungen bzw. die Anordnung, wann die Aufhebung des § 4 Abs. 1 in Wirksamkeit tritt.

Zu Art. 5 (Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz):

Zu Art. 5 Z 1 (§ 2 Abs. 4):

Das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie (nunmehr: Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten) entfällt.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 3 Abs. 5):

Das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entfällt.

Zu Art. 5 Z 3 (§ 41):

In der Vollzugsklausel wird der Entfall der Einvernehmensregelungen in § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 5 berücksichtigt.

- 27 -

Zu Art. 6 (Bundes-, Stiftungs- und Fondsgesetz):Zu Art. 6 Z 1 (§ 43 Z 2 lit. c):

Z 1 berücksichtigt die Änderung in der Bezeichnung des zuständigen Bundesministers.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 43 Z 3):

Das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachminister entfällt.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 44):

In § 44 Abs. 2 wird das Inkrafttreten der Änderungen geregelt.

Zu Art. 7 (Chemikaliengesetz):Zu Art. 7 Z 1 (§ 62):

§ 62 enthält das Inkrafttreten des Gesetzes. Es werden daher auch die Regelungen über das Inkrafttreten der Novelle in diesen Paragraphen eingefügt.

Zu Art. 7 Z 2 (§ 63 Abs. 1 Z 2):

Das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft entfällt.

Zu Art. 8 (Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen"):Zu Art. 8 Z 1 (§ 5 Abs. 1 erster Satz):

Da die Mitgliedschaft eines Vertreters des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (vgl. Art. 8 Z 2) entfällt, ist die entsprechende Anpassung hinsichtlich der Zahl der Mitglieder durchzuführen.

Zu Art. 8 Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 4):

Die Mitgliedschaft eines Vertreters des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie soll künftig entfallen.

Zu Art. 8 Z 3 (§ 17 Abs. 1):

In der Vollziehungsklausel wird die Änderung des § 5 Abs. 1 Z 4 berücksichtigt.

Zu Art. 8 Z 4 (§ 17 Abs. 3):

§ 17 Abs. 3 enthält das Inkrafttreten der Änderungen.

Zu Art. 9 (Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen):

Zu Art. 9 Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für Umwelt, Jugend und Familie und für Land- und Forstwirtschaft entfällt.

Zu Art. 9 Z 2 (§ 13 Abs. 3):

In der Vollziehungsklausel wird die Änderung des § 2 Abs. 2 berücksichtigt.

Zu Art. 9 Z 3 (§ 14):

§ 15 enthält das Inkrafttreten der Änderungen.

Zu Art. 10 (Berufsausbildungsgesetz 1969):

Zu Art. 10 Z 1 (§ 29a Abs. 3):

- 29 -

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes soll im Hinblick darauf, daß die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft bereits derzeit andere Aufgaben nach dem Berufsausbildungsgesetz besorgen, ebenfalls auf die Landeskammer übertragen werden.

Zu Art. 10 Z 2 (§ 29f Abs. 1):

In § 29f soll ebenfalls die Zuständigkeit des Landeshauptmannes auf die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft übertragen werden.

Zu Art. 10 Z 3 (§ 36):

Der neueingefügte § 36 regelt das Inkrafttreten der Änderungen.

Zu Art. 11 (Staatsbürgerschaftsgesetz):

Zu Art. 11 Z 1 (§ 10 Abs. 3):

Das dem Bundesminister für Inneres zustehende Anhörungsrecht soll entfallen.

Zu Art. 11 Z 2 (§ 65):

§ 65 regelt den Zeitpunkt der Aufhebung des § 10 Abs. 3 letzter Satz.

Zu Art. 12 (Umweltdatenschutzgesetz):

Zu Art. 12 Z 1:

Entsprechend den Legistischen Richtlinien 1990 wird die bisherige Artikelgliederung aufgegeben.

Zu Art. 12 Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entfällt.

Zu Art. 12 Z 3:

An Stelle der Bezeichnung "Artikel III" soll die Bezeichnung "4. Abschnitt" treten.

Zu Art. 12 Z 4 (§ 19 Abs. 2 Z 1):

In der Vollziehungsklausel wird die Änderung des § 9 Abs. 1 berücksichtigt.

Zu Art. 12 Z 4 (§ 19 Abs. 3):

Abs. 3 enthält eine Vollzugsklausel für eine Novelle zu einem anderen Gesetz. Er kann daher entfallen.

Zu Art. 12 Z 6 (§ 20):

§ 20 enthält die Inkrafttretensregelung für die Änderungen des Gesetzes.

Textgegenüberstellung

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Bundesministeriengesetz 1986

Abschnitt K Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2

7. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:

- a) Wohnungswesen;
- b) öffentliche Abgaben;
- c) Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge;
- d) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwatrecht, Unterhaltsvorschußrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;
- e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;
- f) Volksbildung.

Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2

13. Die in den Z 1 bis 12 genannten Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:

- a) Straßenbau.
- b) Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung.
- c) Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.
- d) Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens.
- e) Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardtthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen.

Abschnitt K Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2

entfällt

Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2

13. Verkehrspolitische und schiffahrtsspezifische Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich Wasserstraßen.

§ 17a. (1) Abschnitt M Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit in Kraft.

(2) Abschnitt K Z 7 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.

Umweltfondsgesetz

Artikel
Umweltfonds

§ 1. (1) Zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt wird ein Umweltfonds mit Rechtspersönlichkeit, in der Folge Fonds genannt, geschaffen.

§ 14. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird eine Kommission errichtet.

(Überschrift vor § 1)
Abschnitt 1

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt durch den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 79/1987 in der jeweils geltenden Fassung (in der Folge: "Fonds").

§ 14. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird eine Kommission errichtet.

(2) Der Fonds hat durch geeignete Unterrichtung der Öffentlichkeit die Notwendigkeit von Maßnahmen des Umweltschutzes darzulegen und auf die Möglichkeit zur Förderung solcher Maßnahmen durch den Fonds hinzuweisen.

Bezeichnung "Artikel II" nach § 16

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. der §§ 2, 14 Abs. 2 Z 2 lit. b und 17 der Bundesminister für Finanzen.

„2. des § 3 Abs. 1 Z 5 und 6 sowie des § 9 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,“

„3. des § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,“

5. des § 14 Abs. 2 Z 2 lit. a der Bundesminister für Bauten und Technik,

6. des § 14 Abs. 2 Z 2 lit. c der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,

7. des § 14 Abs. 2 Z 2 lit. d der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

8. des § 14 Abs. 2 Z 2 lit. e der Bundesminister für Verkehr,

9. des § 14 Abs. 2 Z 2 lit. f der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,

10. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

betraut.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundes als Träger von Privatrechten nach Art. I dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

Der Fonds hat durch geeignete Unterrichtung der Öffentlichkeit die Notwendigkeit von Maßnahmen des Umweltschutzes darzulegen und auf die Möglichkeit zur Förderung solcher Maßnahmen durch den Fonds hinzuweisen.

entfällt

"Abschnitt 2"

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 6 sowie des § 9 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

3. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

4. im übrigen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die Änderungen der Artikelbezeichnungen und die §§ 1 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit in Kraft und sind auch in Verfahren anzuwenden, in denen der Förderungsantrag vor dem ... gestellt wurde.

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz

Bezeichnung "Artikel I" vor der Überschrift zu § 1

§ 6. (1) In den folgenden Angelegenheiten bedarf der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten:

1. Bei Erlassung der Richtlinien gemäß §§ 3 und 4 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung;
2. bei Erlassung der Förderungsrichtlinien gemäß § 6 des Umweltfondsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
3. bei Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 des Umweltfondsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung vor Gewährung der Förderung.

(2) In den Angelegenheiten nach Abs. 1 Z 1 und 2 ist überdies das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen."

(3) Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung von Foodhilfe nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 in der jeweils geltenden Fassung ist mit den in § 21 Abs. 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Ausnahmen die Wasserwirtschaftsfonds-kommission anzuhören. Im Falle der Erledigung im Sinne des Antrages hat der Fonds, bei Vorhaben nach § 13 Abs. 1 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung, welche Bauernhöfe und Wohngebäude land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer betreffen, im Einver-

Ersetzt durch die Bezeichnung "Abschnitt 1"

§ 6. Vor Erledigung der Anträge auf Gewährung von Fondshilfe nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 in der jeweils geltenden Fassung ist mit den in § 21 Abs. 6 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Ausnahmen die Wasserwirtschaftsfonds-kommission anzuhören. Im Falle der Erledigung im Sinne des Antrags hat der Fonds eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Mit dieser erwirbt der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Förderung.

Zu § 6 Abs. 1 Z 1 vgl. § 34 Z 3 WBFG

Zu § 6 Abs. 1 Z 2 vgl. § 17 Z 3 UFG

Zu § 6 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 vgl. § 17 UFG

nehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für wirtschaftliche Angelegenheiten, bei Vorhaben nach § 14 des Wasserbauförderungsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. Mit dieser erwirbt der Förderungswerber einen Rechtsanspruch auf die Förderung.

Bezeichnungen "Artikel II" und "Artikel III"

aufgehoben

Bezeichnung "Artikel IV"

durch "Abschnitt 2" ersetzt

Vor der Bezeichnung "(1)" im bisherigen Artikel IV wird die Bezeichnung "§ 10." eingefügt.

durch die Bezeichnung "Abschnitt 3" ersetzt

Nach der Überschrift "Schlußbestimmungen" wird vor der Absatzbezeichnung "(1)" die Paragraphenbezeichnung "§ 11." eingefügt

§ 11 Abs. 2

(2) § 6 und die Bezeichnungsänderungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft und sind auch in Verfahren anzuwenden, in denen der Förderungsantrag vor dem ... gestellt wurde.

Bezeichnung "Artikel V"

Wasserbautenförderungsgesetz 1985

§ 1 Abs. 2

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Maßnahmen sind die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Wasserbauten und Wasserwirtschaft einschließlich des Schutzes gegen Wildbäche und Lawinen sowie die beim Bundesministerium für Bauten und Technik für Wasserbauten veranschlagten Aufwands- und Förderungskredite und die Mittel des Wasserwirtschaftsfonds (§ 21) zu verwenden.

§ 4. (1) Die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder durch den Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend ihrer Zuständigkeit nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389.

Der bisherige Artikel V Abs. 2 erhält die Bezeichnung "§ 12."

Der bisherige Artikel V Abs. 3 erhält die Bezeichnung "§ 13."

§ 1 Abs. 2

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Maßnahmen sind die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Wasserbauten und Wasserwirtschaft einschließlich des Schutzes gegen Wildbäche und Lawinen sowie die beim Bundesministerium für Bauten und Technik für Wasserbauten veranschlagten Aufwands- und Förderungskredite und die Mittel des Umwelt- und

Wasserwirtschaftsfonds (§ 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, in der jeweils geltenden Fassung) zu verwenden.

§ 4 Abs. 1 aufgehoben

Die Absätze 2 bis 7 des § 4 werden als Absätze "(1)" bis "(6)" bezeichnet.

Wasserwirtschaftsfonds

§ 21. (1) Zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs-, Abwasserab-
leitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen gemäß
den §§ 12, 13 und 14 wird ein Wasserwirtschafts-
fonds, in der Folge Fonds genannt, geschaffen.

(2) aufgehoben (BGBl 1987/79)

„(3) Beim Bundesministerium für Bauten und
Technik wird eine Kommission (Wasserwirtschafts-
fondskommission) zur Begutachtung der vom Bun-
desminister für Bauten und Technik auf Grund die-
ses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien, der
vom Fonds erstellten Investitions- und Baupro-
gramme und der Anträge auf Gewährung von
Fondshilfe sowie zur Beratung des Bundesministers
für Bauten und Technik in Angelegenheiten des
Fonds von grundsätzlicher Bedeutung eingerich-
tet.

(3) Beim Bundesministerium für Bauten und
Technik wird eine Kommission (Wasserwirtschafts-
fondskommission) zur Begutachtung der vom Bun-
desminister für Bauten und Technik auf Grund die-
ses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien und
der Anträge auf Gewährung von Darlehen und Bei-
trägen (§§ 12, 13 und 14) in technischer und wirt-
schaftlicher Hinsicht sowie zur Beratung des Bun-
desministers für Bauten und Technik in Angelegen-
heiten des Fonds von grundsätzlicher Bedeutung
eingesetzt.

(4) Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern,
die von der Bundesregierung auf Antrag des Bun-
desministers für Bauten und Technik nach dem
Stärkeverhältnis der im Nationalrat vertretenen
politischen Parteien und nach deren Anhörung für
die Dauer der Gesetzgebungsperiode mit der Maß-
gabe bestellt werden, daß auf jede im Hauptaus-
schuß des Nationalrates vertretene politische Partei
zumindest ein Mitglied entfällt und für die Ermitt-
lung, wieviele der übrigen Mitglieder auf jede im
Nationalrat vertretene politische Partei entfallen,
die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung
1971, BGBl. Nr. 391/1970, über die Berechnung
der Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren
sinngemäß anzuwenden sind. Für jedes Mitglied ist
auf gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen,
welches das Mitglied oder ein anderes Mitglied sei-
ner Partei bei dessen Verhinderung vertritt. Die
Mitgliedschaft in der Kommission ist ein unbesol-
detes Ehrenamt.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit
Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen
Stellvertreter. Die Einberufung der Kommission
zur konstituierenden Sitzung obliegt dem Bundes-
minister für Bauten und Technik; die übrigen Sit-
zungen der Kommission werden vom Vorsitzen-
den, bei dessen Verhinderung von seinem Stellver-
treter, einberufen. Auf Verlangen des Bundesmini-
sters für Bauten und Technik oder auf Verlangen
von mindestens drei Kommissionsmitgliedern ist
eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung
des Begehrens einzuberufen.

Kommission

§ 21. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und
Familie wird eine Kommission zur Begutachtung der vom
Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie aufgrund
dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Richtlinien, der vom
Fonds erstellten Investitions- und Bauprogramme und der
Anträge auf Gewährung von Fondshilfe sowie zur Beratung des
Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in
Angelegenheiten des Fonds eingerichtet
(Wasserwirtschaftskommission).

(2) Die Kommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. Elf
der Mitglieder werden von der Bundesregierung nach dem
Stärkeverhältnis der im Nationalrat vertretenen politischen
Parteien und nach deren Anhörung bestellt. Auf jede im
Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei
entfällt zumindest ein Mitglied; für die Ermittlung,
wieviele der übrigen Mitglieder auf die im Nationalrat
vertretene politische Partei entfallen, sind die
Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr.
391/1970, in der jeweils geltenden Fassung über die
Berechnung der Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren
anzuwenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu
bestellen, welches das Ersatzmitglied oder ein anderes
Mitglied derselben im Nationalrat vertretenen Partei bei
dessen Verhinderung vertritt.

(3) Je ein Mitglied wird vom Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Bundesminister für
Land- und Forstwirtschaft bestellt.

(4) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein
unbesoldetes Ehrenamt.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit
Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
Die Einberufung der Kommission zur konstituierenden Sitzung

„(6) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann der Kommission zur Begutachtung vorbehalten Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an die Kommission erledigen, wenn

1. die Kommission trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht zusammentritt,
2. die Gewährung von Fondshilfe der Abwendung eines Notstandes oder der Beseitigung der Folgen eines solchen dient oder
3. es sich um Anträge auf Gewährung von Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 handelt.

Anträge auf Abänderung bereits begutachteter Vorhaben sind der Kommission nur dann zur Begutachtung vorzulegen, wenn der Antrag eine wesentliche oder umfangreiche Abänderung des Vorhabens zum Inhalt hat oder eine Erhöhung der Kosten um mehr als 15 vH erwarten läßt.“

„(7)“ Beschlüsse der Kommission können nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission beschlossen wird. Jedoch ist in dringenden Fällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung die Beschlußfassung der Kommission in der Form zulässig, daß ein vom Fonds formulierter Beschlußantrag bei den Mitgliedern der Kommission zur schriftlichen Beisetzung ihres Votums in Umlauf gesetzt wird.

obliegt dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie. Die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stelvertreter einberufen. Auf Verlangen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen.

(6) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann der Kommission zur Begutachtung vorbehalten Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an die Kommission erledigen, wenn

1. die Kommission trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht zusammentritt,
2. die Gewährung von Fondshilfe der Abwendung eines Notstandes oder der Beseitigung der Folgen eines solchen dient oder
3. es sich um Anträge auf Gewährung von Darlehen gemäß § 12 Abs. 2 handelt.

(7) Anträge auf Abänderung bereits begutachteter Vorhaben sind der Kommission nur dann zur Begutachtung vorzulegen, wenn der Antrag eine wesentliche oder umfangreiche Abänderung des Vorhabens zum Inhalt hat oder eine Erhöhung der Kosten um mehr als 15 % erwarten läßt.

(8) Beschlüsse der Kommission können nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder eingeladen sind. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission beschlossen wird. In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung ist die Beschlußfassung in der Form zulässig, daß ein vom Umwelt- und Wasserrwirtschaftsfonds formulierter Beschlußantrag bei den Mitgliedern der Kommission zur schriftlichen Beisetzung ihres Votums in Umlauf gesetzt wird.

§ 24. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wasserwirtschaftsfondscommission dürfen ein als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

§ 24. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wasserwirtschaftskommission dürfen ein als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

§ 25 Abs. 8

(8) Die mit Bundes- oder Fondsmitteln erstellten Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a und b sowie eine Zusammenstellung der charakteristischen Daten über die geförderten Anlagen und ihre Betriebsführung sind vom Förderungsnehmer im Zuge der Abrechnung in einem Gleichstück dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Zwecke des Wasserwirtschaftskatasters zur Verfügung zu stellen. Wurde die Maßnahme aus Fondsmitteln gefördert, so hat die Übermittlung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in zweifacher Ausfertigung im Wege des Fonds zu erfolgen, wobei ein Gleichstück beim Fonds verbleibt.

§ 25 Abs. 8

(8) Die mit Bundes- oder Fondsmitteln erstellten Unterlagen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. a und b sowie eine Zusammenstellung der charakteristischen Daten über die geförderten Anlagen und ihre Betriebsführung sind vom Förderungsnehmer im Zuge der Abrechnung in einem Gleichstück dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für Zwecke des Wasserwirtschaftskatasters zur Verfügung zu stellen. Wurde die Maßnahme aus Fondsmitteln gefördert, so hat die Übermittlung an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in zweifacher Ausfertigung im Wege des Fonds zu erfolgen, wobei ein Gleichstück beim Fonds verbleibt.

§ 34. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des § 23 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,
2. des § 16 Abs. 4 und des § 24 der Bundesminister für Justiz,
3. des § 21 Abs. 4 und des § 30 die Bundesregierung,
4. des § 32 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

- a) Aufgrund der Aufhebung des § 23 gegenstandslos.
 b) Aufgrund der Aufhebung des § 16 Abs 1 gegenstandslos.
 c) Hinsichtlich der §§ 16 Abs 1, 21 Abs 2, 22 und 23, die aufgehoben wurden, gegenstandslos.

5. des § 16 Abs. 1, soweit es sich um Vorhaben gemäß § 14 handelt, der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
6. des § 16 Abs. 1, soweit es sich um die dort angeführten Vorhaben gemäß § 13 Abs. 1 handelt, der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 16 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 32 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 und des § 30 die Bundesregierung,
3. hinsichtlich des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 4 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. im übrigen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie."

7. der §§ 12 bis 15, des § 16 mit Ausnahme des Abs. 4 sowie unter Bedachtnahme auf Z 5 und 6, der §§ 17 bis 20, des § 21 mit Ausnahme des Abs. 4, des § 22, des § 23 Abs. 1 Z 5 bis 8, des § 25 Abs. 5 und 6, des § 26 Abs. 4, des § 27 und des § 33 sowie der §§ 1 bis 4, des § 25 Abs. 7 und 8 und des § 26 Abs. 5 bis 7, soweit eine Förderung aus Fondsmitteln oder gemäß § 7 erfolgt, der Bundesminister für Bauten und Technik,
8. der §§ 12 a und 21 a der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,"
9. im übrigen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betraut.

§ 35. (1) Die §§ 21 und 34 sowie die Bezeichnungsänderungen und die Änderungen in § 1 Abs. 2, in § 24 und in § 25 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft und sind auch in Verfahren anzuwenden, in denen der Förderungsantrag vor dem ... gestellt wurde.

(2) § 4 Abs. 1 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

§ 2 Abs. 4

(4) In den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind auf gemeinsamen Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie andere Betriebsarten einzubeziehen, wenn in diesen die für die Urlaubshaltung „und die Entstehung des Abfertigungsanspruches“ maßgeblichen Beschäftigungsbedingungen in ähnlicher Weise gestaltet sind, wie in den in Abs. 1 und 2 aufgezählten Betriebsarten.

§ 2 Abs. 4

(4) In den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind auf gemeinsamen Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales andere Betriebsarten einzubeziehen, wenn in diesen die für die Urlaubshaltung und die Entstehung des Abfertigungsanspruches maßgeblichen Beschäftigungsbedingungen in ähnlicher Weise gestaltet sind wie in den in Abs. 1 und 2 aufgezählten Betriebsarten.

§ 3 Abs. 5

(3) Ist eine Einheitlichkeit der „Urlaubs- und Abfertigungsregelungen“ aus Gründen der betrieblichen Verwaltungsarbeit erforderlich und führt sie zur Beseitigung von sich sonst ergebenden Härten für die Arbeitnehmer, können auf gemeinsamen Antrag der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, sämtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1, die in einem Mischbetrieb beschäftigt werden, durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden. Die Einbeziehung ist auf gemeinsamen Antrag der genannten Interessenvertretungen oder von amtswegen durch Verordnung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehung weggefallen sind.

§ 41. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 5 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
- b) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 12, 28 Abs. 1 und 31 der Bundesminister für Justiz;
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 3 Abs. 5

(5) Ist eine Einheitlichkeit der Urlaubs- und Abfertigungsregelungen aus Gründen der betrieblichen Verwaltungsarbeit erforderlich und führt sie zur Beseitigung von sich sonst ergebenden Härten für die Arbeitnehmer, können auf gemeinsamen Antrag der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, sämtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1, die in einem Mischbetrieb beschäftigt werden, durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden. Die Einbeziehung ist auf gemeinsamen Antrag der genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehung weggefallen sind.

§ 41. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 12, 28 Abs. 1 und des § 31 der Bundesminister für Justiz,
2. im übrigen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

§ 42. Die § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 5 und § 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft. Die sich daraus ergebende Änderung der Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnungen gilt für die Erlassung von Verordnungen nach dem ... und die Aufhebung von vor dem ... erlassenen Verordnungen.

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

§ 43 Z 2 lit c

- c) für Stiftungen und Fonds für Zwecke des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;

§ 43 Z 3

3. für alle anderen Stiftungen und Fonds der Bundesminister für Inneres und, soweit es sich um § 40 handelt, hinsichtlich der in Z. 2 angeführten Stiftungen und Fonds im Einvernehmen mit dem sachlich zuständigen Bundesminister.

§ 43 Z 2 lit c

- c) für Stiftungen und Fonds für Zwecke des Gesundheitswesens und des Umweltschutzes der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz;

§ 43 Z 3

3. für alle übrigen Stiftungen und Fonds und hinsichtlich des § 40 für alle Stiftungen und Fonds der Bundesminister für Inneres.

Der bisherige Wortlaut des § 44 erhält die Bezeichnung "(1)"

§ 44 Abs. 2

(2) § 43 Z 2 lit c und § 43 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft.

Chemikaliengesetz

§ 62 Abs. 4

(4) § 63 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. .../1992 tritt mit ... in Kraft.

§ 63 Abs. 1 Z 2

2. hinsichtlich der §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 6 und 19 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und – soweit sich die Vorschriften auf Pflanzenschutzmittel beziehen – dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

§ 63 Abs. 1 Z 2

2. hinsichtlich des § 17 Abs. 4, des § 18 Abs. 6, des § 19 Abs. 3 und § 20 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds
Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen

§ 5. (1) Das Kuratorium besteht aus vierzehn Mitgliedern. Als Mitglieder sind zu bestellen:

1. drei vom Bundeskanzler,
2. zwei vom Bundesminister für Arbeit und Soziales,
3. eines vom Bundesminister für Finanzen,
4. eines vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
5. eines vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport,
6. eines vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
7. zwei Vertreter der Bundesländer auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses der Landeshauptmänner,
8. ein Vertreter des Österreichischen Städte- und des Österreichischen Gemeindebundes,
9. eines von der Österreichischen Ärztekammer und
10. eines vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

§ 5. (1) Das Kuratorium besteht aus ~~vierzehn~~ ^{dreizehn} Mitgliedern. Als Mitglieder sind zu bestellen:

1. drei vom Bundeskanzler,
2. zwei vom Bundesminister für Arbeit und Soziales,
3. eines vom Bundesminister für Finanzen,
4. eines vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport,
5. eines vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung,
6. zwei Vertreter der Bundesländer auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses der Landeshauptmänner,
7. ein Vertreter des Österreichischen Städte- und des Österreichischen Gemeindebundes,
8. eines von der Österreichischen Ärztekammer und
9. eines vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des § 5 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
2. des § 5 Abs. 1 Z 3 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
3. des § 5 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
4. des § 5 Abs. 1 Z 5 der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport,
5. des § 5 Abs. 1 Z 6 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler betraut.

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des § 5 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
2. des § 5 Abs. 1 Z 3 und des § 13 der Bundesminister für Finanzen,
3. des § 5 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Unterricht und Kunst,
4. des § 5 Abs. 1 Z 5 der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und
5. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

§ 17 Abs. 3

(3) § 5 Abs. 1 erster Satz, der Entfall des § 5 Abs. 1 Z 4 und die Änderung der Gliederungsbezeichnungen in § 5 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft.

Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

§ 2 Abs. 2

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung kundzumachen, welche Waren nach der Gliederung des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) als Teile oder Erzeugnisse eines Exemplars einer geschützten Art in Frage kommen.

§ 2 Abs. 2

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung kundzumachen, welche Waren nach der Gliederung des Zolltarifes, Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 578/1989, in der jeweils geltenden Fassung, als Teile oder Erzeugnisse einer geschützten Art in Frage kommen.

§ 13- Abs. 3

(3) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

§ 13 Abs. 3

(3) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 14. § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft.

Berufsausbildungsgesetz 1969

§ 29a Abs. 3

(3) Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbilderprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung verlautbart werden. Gleichzeitig hat der Landeshauptmann die für seinen Bereich zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft von diesen Terminen in Kenntnis zu setzen.

§ 29a Abs 3

(3) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat in jedem Jahr mindestens zwei Termine für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Ausbilderprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung verlautbart werden. Gleichzeitig hat die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Kammer für Arbeiter und Angestellte im Land vom Termin in Kenntnis zu setzen.

§ 29f. (1) Der Landeshauptmann hat dem Prüfling nach Ablegung der Ausbilderprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat.

29f. (1) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat dem Prüfling nach Ablegung der Ausbilderprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

§ 10 Abs. 3

(3) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann abgesehen werden, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt oder wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegt. In solchen Fällen ist vor der Verleihung der Bundesminister für Inneres anzuhören.

Umweltkontrollgesetz

§ 9. (1) Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Umweltbundesamtes zu entrichtenden Entgelte ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif festzusetzen, wobei für Tätigkeiten, die überwiegend im Interesse von Umweltschutz, Strahlenschutz, Wasserwirtschaft oder Raumordnung liegen, Ermäßigungen oder Befreiungen vorgesehen werden können. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

§ 36. § 29a Abs. 3 und § 29f Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit in Kraft.

§ 10 Abs. 3

(3) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann abgesehen werden, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt oder wenn der Fremde seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegt.

§ 65. § 10 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr./1992 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.

Die Bezeichnung "Artikel I" vor dem ersten Abschnitt, die Bezeichnung "Artikel II" nach § 18 und die Überschrift "Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1985" und die Bezeichnung "Artikel III" werden aufgehoben.

§ 9. (1) Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Umweltbundesamtes zu entrichtenden Entgelte ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in einem Tarif festzusetzen, wobei für Tätigkeiten, die überwiegend im Interesse von Umweltschutz, Strahlenschutz, Wasserwirtschaft oder Raumordnung liegen, Ermäßigungen oder Befreiungen vorgesehen werden können. Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

geltende Fassung

Artikel III

(2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind beauftragt:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 zweiter Satz und des § 9 Abs. 1 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

Artikel III

(3) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der Z 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Z 3 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beauftragt.

vorgeschlagene Fassung

Nach § 18 wird die Überschrift "4. ABSCHNITT" und darunter die Überschrift "Vollziehung und Inkrafttreten" eingefügt, vor der Bezeichnung "(1)" wird die Paragraphenbezeichnung "§ 19" eingefügt.

§ 19 Abs. 2 Z 1

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

Abs. 3 entfällt.

§ 20. (1) Die Änderungen der Artikelbezeichnungen, die neue Bezeichnung des § 19, § 9 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ... in Kraft.

(2) § 19 Abs. 3 tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.

- 3 -

Das Bundeskanzleramt legt in der Anlage den Entwurf eines
Kompetenzbereinigungsgesetzes mit dem Ersuchen um allfällige
Stellungnahme

bis zum 15. Mai 1992

vor.

Der Entwurf stellt das Ergebnis der Beratungen in der
Projektgruppe "Abbau von effizienzhemmenden Überschneidungen"
im Rahmen der Phase 2 des Projekts "Verwaltungsmanagement" dar.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

10. März 1992
Der Bundesminister
für Föderalismus und Verwaltungsreform:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Meier

